

**Ordnung für die Durchführung
des besonderen Studienprogramms für Frühstudierende
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat auf seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Ordnung beschlossen

§ 1

Formalia

Schülerinnen und Schüler, die von der Schule als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können gemäß § 19 Abs.4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als Frühstudierende an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth eingeschrieben werden. Die Einschreibung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

§ 2

Bewerbung und Einschreibung

- (1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Frühstudium ist zum 01. September für das Wintersemester und zum 01. Februar für das Sommersemester möglich. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Die Empfehlung der Schulleitung für das Frühstudium.
 - b) Kopie des letzten Schulzeugnisses.
- (2) Die Bewerber/innen für ein Frühstudium führen mit der/dem Beauftragten im Fachbereich ein Beratungsgespräch zum Studienwunsch und vereinbaren das Studienprogramm.

§ 3

Beauftragte im Fachbereich

Fachbereiche, die Lehrveranstaltungen für Frühstudierende anbieten, benennen einen/eine Beauftragte/n für deren Beratung und Betreuung.

§ 4

Rechte des/der Frühstudierenden

- (1) Frühstudierende haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen und Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsfristen, einschließlich Wiederholungsfristen gelten nicht.
- (2) Im Rahmen der regulären Prüfungsordnung erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag in einem späteren Studium an der Jade Hochschule im selben Studiengang anerkannt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium nicht als angetretene Prüfungen angerechnet. Studienzeiten werden nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.
- (4) Frühstudierende können die Einrichtungen der Hochschule benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 NHG erwerben sie nicht.

§ 5

Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt jederzeit auf Antrag oder zum Ende des laufenden Semesters in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Wintersemester 2010/11 in Kraft.